

Sonntagsöffnungen des Einzelhandels während der Fußball-WM 2006

- I. Während der Fußball-WM 2006 finden in Nürnberg sonntags zwei Vorrundenspiele (11.06. und 18.06.2006) und ein Achtelfinalspiel (25.06.2006) statt. Der Spielbeginn wurde am 11.06. auf 18:00 Uhr, am 18.06. auf 15:00 Uhr und am 25.06.2006 auf 21:00 Uhr festgesetzt. Außerdem findet am gesetzl. Feiertag Fronleichnam (15.06.) um 18:00 Uhr das Spiel England / Trinidad/Tobago statt.

Gemäß § 14 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) kann die Stadt Nürnberg an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen eine Öffnung der Verkaufsstellen zulassen. Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Stadtbezirke oder Handelszweige beschränkt werden. Ferner ist darauf zu achten, dass die Ladenöffnungszeit fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreitet sowie außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegt und spätestens um 18:00 Uhr endet.

Die WM-Spiele im „Franken-Stadion“ sind als „ähnliche Veranstaltungen“ im Sinne des Ladenschlussgesetzes einzustufen. Aus diesem Grunde besteht grundsätzlich die Möglichkeit, an diesen Tagen eine Ladenöffnung zuzulassen. Welche Zeiten innerhalb des gesetzlichen Rahmens letztendlich freigegeben werden, bedarf einer Abstimmung mit den Interessenvertretungen des Einzelhandels (IHK, LBE, Erlebnis Nürnberg e.V., Südstadt Aktiv e.V.) Eine Beschränkung auf einzelne Stadtbezirke sollte nicht erfolgen, da sich der WM-Tourismus auf das gesamte Stadtgebiet auswirkt.

Bevor seitens der Stadt Nürnberg eine Verordnung erlassen wird, sollte jedoch geklärt werden, ob im Hinblick auf die Fußball-WM 2006 den früheren Aussagen entsprechend seitens des Bundes oder Freistaats diesbezügliche Regelungen vorgesehen sind.

II. SRD

Am 12.12.2005
Ordnungsamt

gez.
Dr. Nerlich

(1) ¹Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. ²Diese Tage werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung¹¹ freigegeben.

(2) ¹Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. ²Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. ³Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

(3) ¹Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden. ²In Orten, für die eine Regelung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 getroffen ist, dürfen Sonn- und Feiertage nach Absatz 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 freigegebenen Sonn- und Feiertagen 40 nicht übersteigt.

§ 23 Ausnahmen im öffentlichen Interesse

(1) ¹Die obersten Landesbehörden können in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 15 und 19 bis 21 dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. ²Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden. ³Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von Satz 1 zu bestimmen. ⁴Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Voraussetzungen und Bedingungen für die Bewilligung von Ausnahmen im Sinne des Absatzes 1 erlassen.

Ladenschlussverordnung (LSchlV)

Vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340, BayRS 8050-20-1-A)

Geändert durch Verordnung vom 26. 7. 2005 (GVBl. S. 302)

Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. 12. 1957 (BGBl. I S. 1881), geändert durch Art. 3 Gesetz vom 30. 7. 1996 (BGBl. I S. 1186).

Bek. (StMAS) über den Vollzug der Ladenschlussverordnung vom 10. 11. 2004 (AllMBl. S. 620, ber. 2005 S. 34). Bek. (StMAS) über Rechtsverordnungen nach § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 10. 11. 2004 (AllMBl. S. 621).

Auf Grund von § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1 [Betroffene Gemeinden oder Gemeindeteile]

In den in der Anlage* aufgeführten Gemeinden oder Gemeindeteilen dürfen Backwaren, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden.

§ 2 [Öffnungszeiten]

¹Die Öffnungszeiten werden von den Gemeinden durch Rechtsverordnung festgesetzt; dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ²Die Gemeinden bestimmen auch, an welchen Sonn- und Feiertagen im Rahmen von § 1 offengehalten werden darf.

* Vom Abdruck der umfangreichen Anlage wurde abgesehen. Die Anlage ist im GVBl. 2003 S. 341 bis 348 sowie Änderung im GVBl. 2005 S. 302 abgedruckt.